

#### ABSCHNITT 1. IDENTIFIZIERUNG DES STOFFES/DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

##### 1.1. Produktidentifikator

Handelsbezeichnung: **Zinkschutzlack**

##### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Lösungsmittel-Produkt zur Lackierung und Renovierung von Oberflächen aus Stahl und Nichteisenmetallen: Zink und Aluminium. Dient zur Erzielung von dekorativen Schutzschichten in Innen- und Außenbereichen.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: sie sind nicht bekannt.

##### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: AVENARIUS Holz- und Bautenschutzprodukte GmbH

Anschrift: Tullastraße 16-18  
69126 Heidelberg

Telefon / Fax: Tel./Fax: +49 (0) 6221 4339409 / +49 (0) 6221 343118

E-Mail: info@avenarius.de

##### 1.4. Notrufnummer:

+49 (0) 6221 4339409 - Montag - Freitag: 8:00 Uhr - 13:30 Uhr

#### ABSCHNITT 2. GEFAHRENERKENNUNG

##### 2.1. Einstufung des Stoffs oder des Gemischs

Gefahren	Die Einstufung in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
die sich aus physikalisch-chemischen Eigenschaften ergeben:	Flam. Liq. 2. H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
für Menschen:	Skin Irrit. 2: H315 Verursacht Hautreizungen. STOT RE 2: H373 Kann die Organe (Zentralnervensystem) schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. STOT SE 3: H335 Kann die Atemwege reizen. Eye irrit. 2: H319 Verursacht schwere Augenreizung.
für die Umwelt:	Keine Gefahren.

##### 2.2. Kennzeichnungselemente

Produktidentifikator:

Das Produkt enthält:

Xylol, Ethylbenzol, n-Butanol, 2-Butanonoxim

Piktogramme:



Signalwörter:

**GEFAHR**

Gefahrenhinweise:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.  
H373 Kann die Organe (Zentralnervensystem) schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.  
H335 Kann die Atemwege reizen.  
H315 Verursacht Hautreizungen.  
H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise:

Aktualisierungsdatum	Ausstellungsdatum	Version	Bezeichnung des Stoffes/des Gemischtes	Seite
den 01.06.2015	den 15.11.2007	3.0	Zinkschutzlack	1 von 9

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.  
P210 Von Hitze, Funken, offener Flamme, heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.  
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.  
P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P501 Inhalt / Behälter einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen zuführen.

Ergänzendes Kennzeichnungselement:

EUH208 Enthält 2-Butanonoxim. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.2 Gemische

Stoffname	Produktidentifikator	Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008			Massenanteil in %
		Gefahrenklasse	H-Sätze	Konzentrationsgrenzen / M-Faktor	
Xylol	CAS-Nr.: 1330-20-7 EG-Nr.: 215-535-7 Indexnummer: 601-022-00-9 Reg.-Nr.: 01-2119488216-32-XXXX	Flam.Liq.3 Acute Tox. 4 Skin Irrit. 2 Acute Tox. 4 Eye Irrit 2 STOT SE 3	H226 H312 H315 H332 H319 H335	Nicht zutreffend	<32
Ethylbenzol	CAS-Nr.: 100-41-4 EG-Nr.: 202-849-4 Indexnummer: 601-022-00-9 Reg.-Nr.: brak	Flam. Liq 2 Asp. Tox. 1 Acute Tox. 4 STOT RE 2	H225 H304 H332 H373	Nicht zutreffend	<12
n-Butanol	CAS-Nr.: 71-36-3 EG-Nr.: 200-751-6 Indexnummer: 603-004-00-6 Reg.-Nr.: 01-2119484630-38-XXXX	Flam.Liq.3 Acute Tox. 4 STOT SE3 Eye Dam.1 Skin Irrit.2	H226 H302 H335 H318 H315	Nicht zutreffend	<0,2%
2-Butanonoxim	CAS-Nr.: 96-29-7 EG-Nr.: 202-496-6 Indexnummer: 616-014-00-0 Reg.-Nr.: 01-2119539477-28-XXXX	Acute Tox. 4 Eye dam. 1 Skin Sens. 1 Carc. 2	H312 H318 H317 H351	Nicht zutreffend	<0,3

Das Gemisch enthält keine anderen Stoffe, für die die zulässigen zulässige Höchstkonzentrationen für die Gesundheit am Arbeitsplatz oder die Stoffe, die eine Bedrohung für die Gesundheit oder die Umwelt, falls sie die in den Vorschriften festgelegten Grenzwerten überschreiten, bilden.

Liste von H-Sätzen - siehe Abschnitt 16 des Sicherheitsdatenblattes (falls angegeben).

## ABSCHNITT 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Einatmen:

Die exponierte Person an die frische Luft bringen und Wärme und Ruhe bieten. Beim Aufkommen von Beschwerden Arzt konsultieren. Bei Atmungsproblemen Sauerstoff verabreichen. Bei Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

#### Hautkontakt:

Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser und Seif abwaschen. Beim Aufkommen von Beschwerden Arzt konsultieren.

#### Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser 15 Minuten bei geöffnetem Lidspalt abspülen. Eventuell

Aktualisierungsdatum	Ausstellungsdatum	Version	Bezeichnung des Stoffes/des Gemisches	Seite
den 01.06.2015	den 15.11.2007	3.0	Zinkschutzlack	2 von 9

vorhandene Kontaktlinsen entfernen. Beim Aufkommen von Beschwerden Arzt konsultieren.

#### **Verschlucken:**

Ärztliche Hilfe besorgen. Mund mit Wasser ausspülen, 1-2 Tassen Wasser zu trinken geben. Kein Erbrechen hervorrufen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei störenden Erscheinungen Arzt konsultieren. Bei Atemnot nach Möglichkeit den Sauerstoff verabreichen^.

#### **4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Einatmen: Kann die Organe (Zentralnervensystem) schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. Kann Schläfrigkeit und Schwindel verursachen. Kann Atemwege reizen.

Hautkontakt: Verursacht Hautreizungen. Das Gemisch enthält 2-Butanonoxim; Cobalt-bis-(2-ethylhexanoat). Kann allergische Reaktionen hervorrufen. Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Augenkontakt: Keine Angaben.

Verschlucken: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen z.B. Bronchopneumonie.

#### **4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung des Opfers**

Das Sicherheitsdatenblatt, das Kennzeichnungsetikett oder die Verpackung sind dem die Hilfe leistenden medizinischen Personal zu zeigen.

### **ABSCHNITT 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**

#### **5.1. Feuerlöschmittel**

##### **Geeignete Löschmittel:**

CO<sub>2</sub>-Feuerlöscher, Pulverfeuerlöscher, Pulverlöschgeräte mit ABC-Löschpulver, Pulverlöschgeräte mit BC-Löschpulver, Schaumfeuerlöscher, Schaumlöschgeräte, Wasserlöschgeräte mit zusätzlicher wässriger Löschmittellösung.

##### **Ungeeignete Löschmittel:**

Wasserstrahl.

#### **5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Im Brandfall können der Rauch und gefährlichen Gasen wie Kohlenstoffoxid erzeugt werden. Leichtbrennbares Produkt. Dämpfe, schwerer als Luft, in Verbindung mit Luft bilden explosive Gemische. Dem Feuer bzw. den hohen Temperaturen ausgesetzte Verpackungen können explodieren. Die der Hitze ausgesetzten Behälter mit Wasser aus sicherer Entfernung kühlen, und wenn möglich, sie aus der Gefahrenzone entfernen. Die an der Brandbekämpfung teilnehmenden Personen sind mit entsprechender Schutzkleidung und –geräten auszurüsten (u.a. Schutzkleidung zum Löschen von Erdölderivaten, Atmungsgeräte mit Gesichtsschutz, Helme, Arbeitsschuhe, Schutzhandschuhe und -kleidung).

#### **5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**

Unabhängiges Atemschutzgerät und Schutzkleidung tragen.

### **ABSCHNITT 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**

#### **6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Außenstehende Personen evakuieren. Zündquellen entfernen. Für entsprechende Raumlüftung sorgen. Direkten Kontakt mit dem Produkt meiden. Die im Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts aufgeführte persönliche Schutzausrüstung verwenden.

#### **6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

Eindringen in den Boden und Wassersysteme (Abwassersysteme, Wasserspeicher etc.) vermeiden. Bei Vorfällen von großem Ausmaß lokale Behörden benachrichtigen.

#### **6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Ansaugen oder mechanisch sammeln, als Absorptionsmittel können Sie den Sand verwenden. Funkenfreie Werkzeuge verwenden. In einen gekennzeichneten Behälter zur Entsorgung bringen. Gemäß nationalen Vorschriften beseitigen.

#### **6.4. Verweis auf andere Abschnitte**

Siehe auch Abschnitte 8 und 13 des Sicherheitsdatenblatts.

### **ABSCHNITT 7. HANDHABUNG UND IHRE LAGERUNG**

Aktualisierungsdatum	Ausstellungsdatum	Version	Bezeichnung des Stoffes/des Gemisches	Seite
den 01.06.2015	den 15.11.2007	3.0	Zinkschutzlack	3 von 9

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Einatmen von Dämpfen und Aerosolen vermeiden. Im Außen bzw. in entsprechend gelüfteten Räumen verwenden. Während der Handhabung des Produktes nicht trinken, nicht essen, nicht rauchen. Den Regeln der Körperpflege folgen, persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts verwenden.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt in dicht verschlossenen, Originalverpackungen kühl, trocken, in gut gelüfteten Räumen, fern von Wärmequellen, ungeeigneten Stoffen, leichtbrennbaren Stoffen und sonstigen brand- bzw. explosionsfördernden Faktoren lagern. Lagerungstemperatur: bis +30°C. Auf dem Lagergelände Rauch-, Essverbot befolgen, kein offenes Feuer und funkensprühenden Werkzeuge verwenden.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Nicht bekannt.

## ABSCHNITT 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Xylol: Höchstgehalt: 100 mg/m<sup>3</sup>; Kurzzeitgrenzwert: 350 mg/m<sup>3</sup>; Höchstgrenzwert: nicht zutreffend

Ethylbenzol: Höchstgehalt: 200 mg/m<sup>3</sup>; Kurzzeitgrenzwert: 400 mg/m<sup>3</sup>; Höchstgrenzwert: nicht zutreffend

*Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 über die maximal zulässige Konzentration und Intensität der gesundheitsschädlichen Faktoren am Arbeitsplatz (ABl. 2014 Pos. 817)*

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Kontrollmaßnahmen

Im Außen bzw. in ausreichend belüfteten Räumen verwenden. Funkenfreie Werkzeuge verwenden

#### Augen-/Gesichtsschutz:

Bei Risiko der Augenverschmutzung ist die belüftete Schutzbrille (Antibeslag) oder Sicherheitsbrille mit Seitenschutz zu verwenden. Augenwaschvorrichtung empfohlen.

#### Hautschutz:

Arbeitsschutzkleidung aus dichtem Gewebe bzw. Schutzgürte verwenden.

#### Handschutz:

Gegen Kohlenwasserstoffe beständige Schutzhandschuhe verwenden.

#### Atemschutz:

Unter normalen Arbeitsbedingungen, bei ausreichender Lüftung nicht erforderlich; bei ungenügender Lüftung Halbmaske mit Staub-Vorfilter zum Absorbieren von organischen Dämpfen verwenden. Bei Arbeiten in Bereichen mit begrenzten Platzverhältnissen, ungenügenden Sauerstoffanteil in der Luft, bei hoher unkontrollierter Emission oder unter sonstigen Bedingungen, wenn die Maske mit dem Absorber nicht ausreichenden Schutz gewähren, Atemschutzgerät mit unabhängiger Luftzufuhr verwenden.

#### Thermische Gefahren:

Keine bekannt.

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Produkt in Lager für Farben und Lacke aufbewahren.

## ABSCHNITT 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- |                                 |                                  |
|---------------------------------|----------------------------------|
| a) Erscheinungsbild             | : dickflüssige graue Flüssigkeit |
| b) Geruch                       | : charakteristisch für Benzin    |
| c) Geruchsschwelle              | : Keine Daten verfügbar          |
| d) pH                           | : Nicht zutreffend               |
| e) Schmelz-/Gefrierpunkt        | : <0°C                           |
| f) Siedebeginn und Siedebereich | : 130÷150°C (88÷260)°C           |
| g) Zündtemperatur               | : Keine Daten verfügbar          |
| h) Verdampfungsgeschwindigkeit  | : Keine Daten verfügbar          |

Aktualisierungsdatum	Ausstellungsdatum	Version	Bezeichnung des Stoffes/des Gemisches	Seite
den 01.06.2015	den 15.11.2007	3.0	Zinkschutzlack	4 von 9

i) Entzündlichkeit (fest, gasförmig)	: Nicht zutreffend
j) obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	: Keine Daten verfügbar
k) Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
l) Dampfdichte	: Keine Daten verfügbar
m) Dichte	: 1,00 ÷ 1,30 g/cm <sup>3</sup>
n) Löslichkeit	: In Wasser unlöslich
o) Verteilungskoeffizient n-Oktanol/ Wasser	: Keine Daten verfügbar
p) Selbstentzündungstemperatur	: >250°C
q) Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
r) Viskosität	: 1000-4000 mPas
s) Explosionsfähigkeit	: Keine Daten verfügbar
t) Oxidierende Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar

## 9.2. Sonstige Informationen

Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1. Reaktivität

Das Gemisch ist nicht reaktiv.

### 10.2. Chemische Stabilität

Das Gemisch ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hohe Temperatur, Zündquellen.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bekannt.

## ABSCHNITT 11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Angaben für Xylol:

LD50 (oral, Ratte): >2000 mg/kg

LC50 (Inhalation, Ratte): > 12,09 mg/m<sup>3</sup>

LD50 (Haut, Kaninchen): >1466 mg/kg

ATE<sub>MIX</sub> = 17191 (Haut)

ATE<sub>MIX</sub> = 124 (Einatmen)

#### Ätz- oder Reizwirkung auf die Haut:

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Wirkt reizend auf die Haut.

#### Schwere Augenschädigung/-reizung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Sensibilisierung der Atemwege oder Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Enthält 2-Butanonoxim; Cobalt-bis-(2-ethylhexanoat). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

#### Keimzellmutagenität:

Aktualisierungsdatum	Ausstellungsdatum	Version	Bezeichnung des Stoffes/des Gemisches	Seite
den 01.06.2015	den 15.11.2007	3.0	Zinkschutzlack	5 von 9

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Kanzerogenität:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Reproduktionstoxizität:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:**

Kann Schläfrigkeit und Schwindel verursachen.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:**

Kann die Organe schädigen (Zentralnervensystem) bei längerer oder wiederholter Exposition.  
Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

**Aspirationsgefahr:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Kinematische Viskosität des Gemischs >20,5 mm<sup>2</sup>/s (40°C)

**ABSCHNITT 12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN**

**12.1. Toxizität:**

**Aquatische Umwelt / Niederschlag / Landumgebung:**

Keine Daten für das Gemisch.

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Angaben für Xylol:

Akute Toxizität für Fische: LC50 26,7 mg/l/96h (Pimephales promelas (fathead minnow)); LC50 16,9 mg/l/96Std. (Carassius auratus (goldfish)); LC50 20,9 mg/l/96Std. (Lepomis macrochirus (Bluegill sunfish)); LC50 34,7 mg/l/96Std. (poecilia reticulata (guppy))

Akute Toxizität für Daphnie und sonstige Wirbellose Wasserorganismen: EC50 1 mg/l/48Std. (Daphnia magna (Water flea))

Akute Toxizität für Algen: IC50 2,2 mg/l/72Std.

Angaben für Ethylbenzol:

Akute Toxizität für Fische: LC50 12,2 mg/l/96Std. (pimephales promelas)

Akute Toxizität für Daphnie und sonstige Wirbellose Wasserorganismen: EC50 2,1 mg/l/48Std. (Daphnia magna)

Akute Toxizität für Algen: EC50 4,6 mg/l/72Std. (Pseudokirchneriella subcapitata)

Akute Toxizität für Bakterien: EC50 12 mg/l/16Std. (Pseudomonas putida)

**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

Keine Daten verfügbar.

**12.3. Bioakkumulationspotenzial**

Keine Daten verfügbar.

**12.4. Mobilität im Boden**

Keine Daten verfügbar.

**12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Das Produkt enthält keine Bestandteile, die nicht den Kriterien für PBT, vPvB gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung über die in den Vorschriften festgesetzten Konzentrationen entsprechen.

**12.6. Andere schädliche Wirkungen**

Keine bekannt.

**ABSCHNITT 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**

**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Es darf nicht zusammen mit Haushaltsabfällen entsorgt werden und nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Die Abfälle sollten jedes Mal (verwertet oder beseitigt werden) nach Maßgabe der geltenden nationalen Vorschriften über die Abfälle behandelt werden.

Abfallschlüssel:

08 01 11\* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

08 01 17\* Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe

Aktualisierungsdatum	Ausstellungsdatum	Version	Bezeichnung des Stoffes/des Gemisches	Seite
den 01.06.2015	den 15.11.2007	3.0	Zinkschutzlack	6 von 9

enthalten

Die Verpackung, die Verpackungsabfälle bildet, unterliegt der Beseitigung und/oder der Verwertung durch den Besitzer der Abfälle nach Maßgabe der geltenden nationalen Vorschriften über die Abfälle.

**Abfallschlüssel für Verpackungen:**


15 01 10\* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (z.B. Pflanzenschutzmittel I. und II. Giftigkeitsklasse – sehr giftige und giftige)

*Gesetz vom 14. Dezember 2012 über die Abfälle (Amtsblatt von 2013, Nr. 0, Pos. 21, in seiner geänderten Fassung).*

*Das Gesetz vom 13. Juni 2013 über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (Amtsblatt von 2013 Pos. 888).*

*Verordnung des Ministers für Umwelt vom 27. September 2001 über den Abfallkatalog (Amtsblatt Nr. 112, Pos. 1206, in seiner geänderten Fassung).*

## ABSCHNITT 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

<b>14.1. UN-Nummer</b>	1263
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>	FARBE (darunter Farbe, Lack, Emaille, Beize, Schellack, Firnis, Glänzmittel, flüssiges Füllungsmittel und Grundierlack)
<b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>	3 / F1
Gefahrnummer	30
Gefahrzettel	<b>Nr. 3</b> 
<b>14.4. Verpackungsgruppe</b>	III
<b>14.5. Umweltgefahren</b>	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
<b>14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender</b>	Nicht zutreffend
<b>14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code</b>	Nicht zutreffend

## ABSCHNITT 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff und das Gemisch

Gesetz 25. Februar 2011 über die chemischen Stoffe und ihre Gemische (Amtsblatt von 2011, Nr. 63, Pos. 322, in seiner geänderten Fassung).

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und über die Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (Berichtigung zum Amtsblatt L 136 vom 29.05.2007, in seiner geänderten Fassung).

Verordnung (EG) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung hinsichtlich chemischer Stoffe (REACH) (Amtsblatt L 133 vom 31.05.2010)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Amtsblatt L 353 vom 31.12.2008, in seiner geänderten Fassung).

Verordnung des Ministers für Wirtschaft vom 21. Dezember 2005 über die grundlegenden Anforderungen für persönliche Schutzausrüstung (Amtsblatt von 2005 Nr. 259, Pos. 2173)

Verordnung des Ministers für Gesundheit und Soziales vom 30. Mai 1996 über medizinische Untersuchungen von Mitarbeitern, Gesundheitsvorsorge und ärztliche Bescheinigungen für die im Arbeitsgesetzbuch genannten Zwecke (Amtsblatt von 1996 Nr. 69, Pos. 332, in seiner geänderten Fassung)

Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 27. Juli 2004 über Schulungen auf dem Gebiet der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Amtsblatt 2004.180.1860, in seiner geänderten Fassung)

Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 26. September 1997 über allgemeine Vorschriften auf dem Gebiet der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Amtsblatt von 1997 Nr. 1650, in seiner geänderten Fassung)

Richtlinie 2004/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer

Aktualisierungsdatum	Ausstellungsdatum	Version	Bezeichnung des Stoffes/des Gemisches	Seite
den 01.06.2015	den 15.11.2007	3.0	Zinkschutzlack	7 von 9

Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG.

Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 über den Arbeitsschutz im Hinblick auf die chemischen Faktoren am Arbeitsplatz (GBl. von 2005, Nr. 11, Pos. 86; von 2008 Nr. 203, Pos. 1275)

Gesetz vom 24. August 1991 über Brandschutz (einheitlicher Text GBl. von 2009 Nr. 178, Pos. 1380; von 2010 r. Nr. 57, Pos. 353; Dz. U. von 2012 Nr. 0, Pos. 908)

Gesetz vom 19. August 2011 über die Beförderung gefährlicher Güter (GBl. von 2011 Nr. 227, Pos. 1367, Nr. 244, Pos. 1454)

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt. Die Einstufung wurde auf der Grundlage der Daten für die Komponenten des Gemisches durchgeführt.

## ABSCHNITT 16. WEITERE INFORMATIONEN

### Die Änderungen wurden durch die Aktualisierung eingeführt:

Änderung von Ziff. 11, Anpassung an die Anforderungen der Anlage II der Verordnung (EG) Nr. 453/2010, Anpassung an die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Flam. Liq. Leichtbrennbare Flüssigkeiten

Acute Tox. Akute Toxizität

Asp. Tox. Aspirationsgefahr

STOT SE Zielorgan-Toxizität – EINMALIGER Exposition

STOT RE Zielorgan-Toxizität – WIEDERHOLENDE Exposition

Eye dam. Ernsthafte Augenschädigung

Skin Irrit. Hautreizung

Skin Sens. Hautsensibilisierung.

Carc. Karzinogenität

Aquatic Acute Sehr giftig für Wasserorganismen

Aquatic Chronic Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

### Im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme:

ZHK zulässige Höchstkonzentration

ZKZHK zulässige Kurzzeithöchstkonzentration

ZKZGW zulässiger Kurzzeitgrenzwert

DNEL Abgeleitete (berechnete) Ebene, die keine Änderungen verursacht (Derived No Effect Level)

PNEC vorhergesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt (Predicted No Effect Concentration)

vPvB (Stoff) Sehr persistenter und stark bioakkumulierender Stoff

PBT (Stoff) Persistenter, bioakkumulierender und toxischer Stoff

LD50 Dosis, die für 50% der Versuchstiere tödlich wirkt

LC50 Konzentration, die für 50% der Versuchstiere tödlich wirkt

EC50 Konzentration, die zu einer 50%igen Abnahme entweder des Wachstums oder der Wachstumsrate führt

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

NOEC höchste Konzentration eines Stoffes bei der keine signifikante Wirkung beobachtet wird

NOAEC Konzentration ohne beobachtete schädigende Wirkung

LOAEL Niedrigste Dosis eines verabreichten chemischen Stoffes, bei der im Tierexperiment noch Schädigungen beobachtet wurden

BCF Biokonzentrationsfaktor

### Verweise und Datenquellen

Sicherheitsdatenblätter der Rohstoffe Die auf der ECHA-Website veröffentlichten Informationen - registrierte Stoffe.

### Liste der H- und EUH-Sätze, die nicht in vollem Umfang in den Abschnitten 2 - 15 des Sicherheitsblattes gegeben worden sind:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H372 Schädigt die Organe (Zentralnervensystem) bei längerer oder wiederholter Exposition.

H373 Kann die Organe schädigen (Zentralnervensystem) bei längerer oder wiederholter Exposition.

H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Aktualisierungsdatum	Ausstellungsdatum	Version	Bezeichnung des Stoffes/des Gemisches	Seite
den 01.06.2015	den 15.11.2007	3.0	Zinkschutzlack	8 von 9



H336 Kann Schläfrigkeit und Schwindel verursachen.  
H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.  
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.  
H315 Verursacht Hautreizungen.  
H319 Verursacht schwere Augenreizung.  
H318 Verursacht schwere Augenschäden.  
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
H335 Kann die Atemwege reizen.  
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.  
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

**Liste der P-Sätze, die nicht in vollem Umfang in den Abschnitten 2 - 15 des Sicherheitsblattes gegeben worden sind:**

Nicht zutreffend

Das Blatt wurde auf der Grundlage der vom Hersteller gelieferten Daten, der zum Zeitpunkt der Anfertigung des Blattes geltenden nationalen Rechtsvorschriften und vorhandener Kenntnisse vorbereitet. Die im Blatt enthaltenen Informationen gelten ausschließlich als Hilfe zur sicheren Verwendung sowie auch bei Transport, Verteilung und Lagerung. Das Blatt ist kein Qualitätszertifikat des Produkts. Die im Blatt enthaltenen Informationen beziehen sich nur auf dieses Produkt und dürfen nicht auf ähnliche Produkte übertragen werden.

Aktualisierungsdatum	Ausstellungsdatum	Version	Bezeichnung des Stoffes/des Gemisches	Seite
den 01.06.2015	den 15.11.2007	3.0	Zinkschutzlack	9 von 9